Nr. 625a. 36. Jahrgang. **Parlaments-Ausgabe** Berlin, 10. Dezember 1907

# Berliner Tageblatt

## Deutscher Reichstag.

69. Sitzung vom 9. Dezember.

(Fortsetzung aus der Abendausgabe.)

Abg. **Dietrich** (kons.):

Wir halten die Vorlage für eine brauchbare Grundlage, und deshalb beantragen wir ihre Vorberatung in einer Kommission. Auf Einzelheiten gehe ich jetzt nicht ein. Nur eins: Der Staatssekretär erblickte einen Vorzug des Entwurfs darin, daß die Auflösungsbefugnis dem Leiter der Versammlung gegeben sei, dem der überwachende Beamte die Gründe für die Auflösung anzugeben habe. Dagegen habe ich doch Bedenken; der bisherige Zustand in Preußen, bei dem überwachenden Beamten die Auflösung überträgt, hat sich sehr bewährt. Aber das sind Einzelheiten, meine Herren; ein einheitliches Recht ist in der Tat eine Notwendigkeit für das Reich. Man weist uns immer auf Süddeutschland hin. Aber das ist eben der Krebsschaden, daß die einzelnen Regionen des Reiches sich nicht genug kennen. Hier gilt das Tout comprendre c'est tout pardonner. Aber wie gesagt, ein einheitliches Recht ist sehr wünschlich. Unsere definitive Stellungnahme machen wir abhängig von den Beschlüssen der Kommission. Hier mache ich nur auf einige Bedenken aufmerksam, die wir hegen, Die Frau wollen auch wir von den bisherigen Beschränkungen im Vereinsrecht befreit wissen. Aber wenn man für die Teilnahme der Jugend am Vereinsleben eine Altersgrenze von 18 Jahren setzt, so liegt darin keine Willkür. Noch jüngere Leute teilnehmen zu lassen, das kann auch nicht liberal sein, weil es nicht vernünftig ist, vielmehr zu unvernünftig! (Heiterkeit.) Zumal angesichts dessen, daß die Jugendbewegung innerhalb der Sozialdemokratie immer weitere Kreise zieht und sich besonders auf die antimilitaristische Agitation erstreckt. Wenn auch nur einem Bruchteil der hieraus erwachsenden Gefahren auf dem hier vorliegenden Gebiete begegnet werden kann, so ist schon das ein Gewinn! (Sehr richtig! rechts.)

Nun zum § 7! Die Versammlungssprache muß im Prinzip deutsch sein, dazu zwingt der uns durch das Polentum aufgedrängte Kampf. Aber die Bestimmungen dürfen nicht auch angewendet werden gegen Volksstämme, die zu den treuesten Anhängern Preußens und seiner Königsfamilie gehören, in deren Mitte das Königshaus sich nach der Erniedrigung Preußens aufhielt, gegen die Litauer und Masuren. (Beifall.)

Abg. **Trimborn** (Ztr.):

Meine politischen Freunde beantragen Ueberweisung an eine Kommission von 28 Mitgliedern. Der Entwurf ist, solange er eine Sprachenbestimmung enthält, für uns absolut unannehmbar. (Stürmische Zustimmung im Zentrum.) Wir bedauern lebhaft, daß die Vorlage zu einer solchen entschiedenen Feststellung herausfordert. Diese Bestimmung widerspricht den Grundsätzen, die wir allezeit festgehalten haben, und die wir niemals preisgeben werden. (Lebhafter Beifall im Zentrum.) Auch der übrige Inhalt der Vorlage befriedigt uns nicht. Unsere Erwartungen waren durch allerlei hoffnungsfreudige Andeutungen des Grafen Posadowsky sehr hochgeschraubt, wir sind aber enttäuscht worden. Nur in bezug auf die Frauen hat man die bisherigen Verhältnisse ein wenig gebessert. Vor einigen Jahren ließ man noch in Köln auf einem sozialpolitischen Kongresse nicht zu, daß eine Dame einen Vortrag hielt. (Hört, hört! links und im Zentrum.) Sie holte ein männliches Wesen herbei, das den Vortrag ablas. (Heiterkeit.) Wir hatten ein Gefühl der Beschämung, und der Spott des Auslandes verfolgte uns. Wir brauchen ein Versammlungs- und ein Vereinsrecht, das alle modernen Forderungen enthält, auf die das deutsche Volk nach dem Standpunkt seiner politischen Reife unbedingten Anspruch hat. (Beifall im Zentrum.) Der Entwurf schweigt von den Ausländern. Sollen diese völlig rechtlos sein? Was soll die Anzeigepflicht bei Versammlungen? Ist es ein so großes Unglück, wenn die Polizei einmal von einer Versammlung nichts weiß? (Beifall links und im Zentrum.) Die Bestimmungen über die Auflösung von Versammlungen müssen genauer präzisiert werden. Man darf nicht alsu hohe Anforderungen in geistiger Beziehung an die Polizei stellen. Ich erinnere mich dabei eines klassischen Vorfalles. In einer Versammlung erklärte ein Redner: „Ich komme nun zum Thema!" — Da erhob sich der Polizist und erklärte: „Ueber das „Thema" darf nicht gesprochen werden!" und löste die Versammlung auf. (Große Heiterkeit.)

Die Bestimmung, daß private Versammlungen, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, dem Gesetz unterstehen, ist die wundeste Stelle des Gesetzes. Hier zeigt sich, daß zwei Seelen in der Brust des Staatssekretärs wohnen, eine soziale und eine politische Seele. (Große Heiterkeit.) Hier trennt sich die Polizeiseele von der anderen mit gewaltiger Wucht. Alle Fraktionssitzungen von Stadtverordnetenversammlungen, die Beratungen von Wahlkomitees, von Streikkomitees, von Belegschaften fallen dann unter das Gesetz. Diese Zusammenkünfte gehen aber die Polizei absolut nichts an. (Beifall im Zentrum und links.) Neben diesen Bestimmungen müßte im Entwurf ein Plakat angebracht werden: „Vorsicht, hier liegen Fußangeln!" (Große Heiterkeit.) Die milde, fast einschmeichelnde Art, mit der der Staatssekretär diese Frage behandelt hat, darf uns nicht darüber hinwegtäuschen, daß hier Gefahr im Verzuge ist.

Bei jedem Vereinsgesetz kommt es auf den Geist an, in dem es ausgeübt wird. Weil es in Süddeutschland freiheitlich angewendet wird, darum findet es auch den Beifall der Bevölkerung. Die Süddeutschen fürchten daher auch, daß bei dem neuen Gesetz die Praxis preußische und sächsische Bahnen einschlägt. Und warum hat man die rechtlichen Verhältnisse der kirchlichen und religiösen Vereine, der Orden und Kongregationen nicht geregelt? Man scheint sich nach den Tendenzen des kulturkämpferischen französischen Blocks gerichtet zu haben. (Lachen rechts. Beifall im Zentrum.) Das Gesetz wird eine Unsumme von Denunziationen und Bitterkeiten bringen, die dem konfessionellen Frieden nicht dienen. (Beifall im Zentrum.) Möchte unter Ihnen, meine Herren von der Linken, in der Kommission der Geist Platz finden, der die Herren nicken wir hoffnungsfreudig zu, ich werde sie in der Kommission daran erinnern. (Heiterkeit.) In Süddeutschland herrscht schon jetzt große Erregung gegen das Gesetz, weil man die kleinlichen Polizeibestimmungen fürchtet. In Norddeutschland sind wir freilich abgehärteter. (Heiterkeit.) Herr Bassermann, Herr Bassermann, was wird der badische Großblock dazu sagen, der bald Großblock, bald Kleinbock ist, je nach Belieben! (Heiterkeit.) Die Württemberger waren einfach sprachlos. Selbst Gröber wußte nichts zu sagen, er stöhnte nur: „Einfach unannehmbar!" (Heiterkeit.)

Die Sprachbestimmungen sind eines Kulturstaates nicht würdig. Es hat sich seit Bestehen des Reiches nichts ereignet, was derartige unwürdige Bestimmungen rechtfertigen könnte. Ganze Bevölkerungsschichten werden von der Gnade oder Ungnade der Polizei abhängig gemacht. (Lebhafte Zustimmung im Zentrum und links.) Man fordert damit nur die Heimlichkeit der Agitation. Was wurde man sagen, wenn man die Deutschen in Ungarn, Holland und Belgien ebenso behandeln würde! Der Paragraph ist ein

**Ausnahmegesetz schlimmster Art,**

darüber hilft die einschmeichelndste Dialektik nicht hinweg. Schafft man so nicht Bürger zweiter Klasse? Die einen, die die Muttersprache uneingeschränkt, die anderen, die sie nur nach Gnade der Polizei gebrauchen dürfen. (Lebhafter Beifall im Zentrum und bei den Polen.) Ist das nicht eine Deklassierung der Bürger? Ein Rickert und ein Richter hätten ein solches Gesetz nimmermehr gemacht. (Lebhafter Beifall im Zentrum.)

Es ist grausam, einem Volk die Zunge auszureißen, hat Paulsen gesagt! (Lebhafter Beifall der Polen.) Abgesehen von diesem Paragraphen werden wir uns in ruhiger Beratung bemühen, das Gesetz so freiheitlich wie möglich zu gestalten. In der „Frankf. Ztg." las ich ein Wort des Oberbürgermeisters Dr. Adickes, ein Wort, das mir diesen ausgezeichneten Mann noch viel sympathischer gemacht hat, als er mir schon war: „Wir müssen den Beamtenstaat von unsabsichtlich und ein freies Volk werden!" (Lachen rechts.) Möge der Geist, der aus diesem Worte spricht, auch unsere Verhandlungen durchwehen! (Stürmischer Beifall bei Zentrum und Polen. Bei den Nationalliberalen wird gezischt. Beifall und Zischen dauern an.)

Abg. Dr. **Hieber** (natl.):

Herr Trimborn hat in seiner Rede eine Wendung gebraucht, die mich eigentlich sprachlos machen müßte (Heiterkeit), denn er hat gesagt, seine süddeutschen Freunde im Zentrum wären durch die Bestimmungen des neuen Gesetzes so erschüttert gewesen, daß sie vollkommen die Sprache verloren haben. (Heiterkeit.) Darum ist wohl auch aus den Reihen des Zentrums als erster Redner ein Abgeordneter vorgeschickt, der ein Preuße ist. (Heiterkeit. Die Stellung Trimborns zu diesem Gesetze ist um so auffallender, als für Preußen der Entwurf doch ein Fortschritt in liberaler Beziehung ist. (Zustimmung bei den Nationalliberalen, Widerspruch im Zentrum.) Trimborn hat auf Baden exemplifiziert und an das liberale Gewissen meines Freundes Wassermann etwas lebhaft und energisch appelliert. Nach dem badischen Vereinsgesetz ist aber die Staatspolizeibehörde berechtigt, aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt (Hört, hört!) von einem Verein Auskunft über seine Zwecke, seine Einrichtungen und Mitglieder zu verlangen. (Hört, hört!) Weiter, Vereine, die den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit zuwiderlaufen, oder die die öffentliche Sicherheit des Staates gefahrden, können durch das Ministerium des Inneren verboten werden. (Hört, hört!) In Baden kann jede Volksversammlung aus Gründen des öffentlichen Wohles von der Staatspolizeibehörde schon im voraus aufgelöst werden. (Lebhaftes Hört, hört!) Die Ausführungen Trimborns über Baden sind also nicht zutreffend.

Wir begrüßen in diesem Entwurf zunächst in formaler Beziehung, daß das öffentliche Vereinsrecht durch ihn endlich eine einheitliche, durch ganz Deutschland gleichmäßige Regelung finden soll. (Beifall.) Dadurch kommt der Entwurf Forderungen entgegen, die im Deutschen Reichstag seit 37 Jahren nahezu in jeder Legislaturperiode und Session namentlich von liberaler Seite erhoben sind. Die jetzige Buntscheckigkeit, das Chaos der Bestimmungen, die den ganzen Spielraum von der größten Freiheit in praxi bis zur größten Unfreiheit durchlaufen, ist allerdings ein Zustand, der eines großen Kulturvolkes unwürdig ist, der den Arbeiter durch alle die verschiedenen Vereins- und Versammlungsrecht hindurchwirft mit allen ihren Zuhängen. (Sehr wahr!) Nicht nur der Rechtszustand war verschiedenartig, sondern auch die Praxis; weniger aber die Schärfe der Bestimmungen wird geklagt als über ihre Dehnbarkeit in der Auslegung. Schaffen wir ein noch so einheitliches Vereinsgesetz, künftig wird die praktische Handhabung von erheblich größerer Bedeutung sein als der Buchstabe des Gesetzes.

Wir fordern die einheitliche Regelung, müssen aber dabin arbeiten, daß die Vereinheitlichung keinen Rückschritt bringt. Wir sind auch damit einverstanden, daß der Entwurf von vornherein gewisse Gebiete des öffentlichen Lebens und Rechtes ausscheidet: das Koalitionsrecht, die Berufsvereine, die kirchlichen und religiösen Vereine, die privatrechtliche Regelung. Aber genau zu prüfen wird es sein, ob nicht durch die Beschränkung auf das rein öffentliche Recht in den Einzelstaaten eine Schädigung gewisser Bestimmungen über das Koalitionsrecht eintritt, ebenso über die Dienstpflicht und Gesindeordnung usw. Zu Sachen der kirchlichen und religiösen Vereine usw. beruft sich Herr Trimborn auf England. England ist ein Einheitsstaat, das Deutsche Reich ein Bundesstaat; in England hat man das weltliche und religiöse Vereinswesen stofflich miteinander in Verbindung gebracht, aber dabei Gesetze gemacht, die niemand weniger willkommen wären als dem Zentrum. (Hört, hört!) Wir halten eine Ausdehnung der Reichskompetenz auf das Staatskirchengebiet für unstatthaft, ja geradezu für ein nationales Unglück. (Sehr wahr!) Würden alle diese Dinge in die Reichskompetenz einbezogen, dann täten Sie, meine Herren vom Zentrum, gut, darüber sich lebhaften Zweifeln hinzugeben, ob eine solche reichsrechtliche Regelung in einem Sinne erfolgen würde, der Ihren Wünschen entspricht. (Sehr wahr! links. Hört, hört! und Unruhe im Zentrum.) Ich hätte diese Dinge nicht berührt ohne die Kulturkampfrede des Herrn Trimborn. (Sehr gut!) Die Hineinarbeitung aller dieser Dinge in das Vereinsrecht würde auch ein solches Monstrum, ein solches Riesenwerk ergeben, daß eine Verständigung unter den Parteien von vornherein ausgeschlossen wäre.

Die Frage, ob der Entwurf die freiheitliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechtes, die in Deutschland vorhanden ist, sich zum Muster genommen hat, kann allerdings nicht bejaht werden. Allerdings sind die meisten und größten Bundesstaaten bedeutet er einen Fortschritt. Ein besonderer Fortschritt vom liberalen Standpunkt aus ist die Zulassung der Frauen zu öffentlichen Versammlungen ohne Beschränkung. Der Entwurf hat hier glatte Bahnen geschaffen, und darüber freuen wir uns. (Beifall.) In bezug auf die Beteiligung jugendlicher Personen an Vereinen und Versammlungen bestehen jetzt in den meisten Bundesstaaten Beschränkungen, die der Entwurf beseitigt. Ein Schutz gegen Mißbrauch wird zu suchen sein einerseits bei den elterlichen Einfluß, der Schulzucht, der Befugnis der Lehrherren u. s. w., und es ist allerdings zuzugeben, daß dieser Schutz gegenwärtig gegenüber zahlreichen jungen Leuten versagt. Wir behalten uns vor, diese Frage eingehend zu prüfen (Sehr richtig); denn es ist höchst unerwünscht, daß unreife junge Leute auf politisches Gebiet treten. (Beifall.)

Der Vorschlag des Entwurfes bezüglich der Einrichtung der Sahungen bringt eine mittlere Linie zwischen den Bestimmungen der einzelnen Bundesstaaten. Der Verzicht auf die Einreichung der Mitgliederlisten bedeutet einen Fortschritt, durch den eine Quelle endloser Beschwerden wegfällt. Erfreulich ist es, daß die Regierung in all diesen Dingen auf eine Politik der Nadelstiche und polizeilichen Schikanen verzichtet. (Lebhafte Zustimmung.) In bezug auf den Begriff „öffentliche Angelegenheiten" werden wir eine präzisere Fassung suchen müssen. Einen erheblichen Fortschritt bringt die Vorlage auch in dem, was in ihr über die Auflösungsbefugnis der Polizei enthalten ist. Sie räumt auch mit Kautschukbestimmungen und Fußangeln auf. Sie erkennt nur die Schranken des Strafgesetzbuches. Immerhin möchte ich fragen, ob man sich nicht begnügen könnte mit der württembergischen Bestimmung, wonach eine öffentliche Bekanntmachung genügt oder der Anzeige bei der Polizei gleich gestellt ist? (Sehr richtig!) Die Versammlungen unter freiem Himmel sollen dem Gesetze unterworfen sein. In Baden genügt die einfache Anzeige, und wir müssen prüfen, ob wir das nicht zum Gemeinrecht machen sollen. Jedenfalls ist die Frist von 48 Stunden viel zu lang, in Wahlzeiten muß oft binnen einer Stunde aus einer geschlossenen eine öffentliche gemacht werden; denken Sie an die Sprengung einer Versammlung. Die öffentliche Sicherheit ist bis jetzt dadurch nicht gefährdet worden.

Das Ueberwachungsrecht besteht in allen Bundesstaaten. Ein Fortschritt ist es, daß die Auflösung zunächst dem Leiter übertragen ist. Dagegen habe ich Bedenken gegen die Formulierung verschiedener Fälle, unter denen eine Auflösung verlangt werden kann. Ist tatsächlich der untergeordnete Polizeibeamte imstande, die feinen juristischen Unterschiede zu treffen, namentlich in einer Versammlung? Zu begrüßen ist es, daß der Auflösungsgrund angegeben werden muß. Das ist allerdings richtig, daß die Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechtes in Württemberg und ebenso in Baden und Hessen bis jetzt durchaus eine liberale, eine vernünftige gewesen ist, weil unsere Regierung vernünftig gewesen ist und voraussichtlich auch bleiben wird. (Heine ruft: Die preußische also nicht!) Aber das Ermessen der Polizeivorsteherin ist in Württemberg ein unbegrenztes. Mit den sozialen und politischen Verhältnissen unseres Landes sind Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechtes auch in Zukunft unvereinbar und darum wünschen wir, daß die Freiheiten, die wir in praxi haben, auch in das Reichsvereinsgesetz tunlichst hineingearbeitet werden.

Dr. Hieber beschäftigt sich zum Schluß mit dem Sprachenparagraphen 7. Die Muttersprache wird nicht angetastet. Selbstverständlich müssen wissenschaftliche und künstlerische Kongresse ausgeschlossen sein. Auch die Gefahr wegen fremdsprachlicher Zitate ist doch wohl ausgeschlossen, genau so wie hier im Reichstag uns der deutschen Sprache zu bedienen haben und doch hin und wieder einmal ein Fremdwort gebrauchen. (Heine ruft: Und dann manchmal falsch!) Selbstverständlich ist die deutsche Sprache im Deutschen Reiche Geschäftssprache und müssen in Deutschland deutsche Behörden sich der deutschen Sprache bedienen. Wenn aber die Motive den Grundsatz aufstellen, „daß gegenüber jedem Deutschen, der innerhalb des Reichsgebietes in öffentlicher Versammlung zu seinen reichsangehörigen Mitbürgern reden will, der Gebrauch der deutschen Sprache zu verlangen und als möglich vorauszusetzen ist, so geht dieser Satz in dieser Allgemeinheit ganz entschieden zu weit. Ich stimme in dieser Beziehung dem Abg. Dietrich zu. Den Stämmen anderer Sprache wie den Masuren, Litauern, Wenden, die zu den unfrigen zu rechnen sind (Aha! und Gelächter bei Zentrum und Polen, Zustimmung bei den Nationalliberalen), gegenen beren Loyalität noch niemals Zweifel erhoben worden sind (Lärm im Zentrum und bei den Polen), solchen Stämmen muß auch künftighin in den öffentlichen Versammlungen der weitere Gebrauch ihrer Muttersprache garantiert werden. (Hört! hört! im Zentrum. Zurufe: Und die Polen?) Dasselbe gilt von den französisch sprechenden Lothringern. Ein Eingriff der Gesetzgebung würde die bei den genannten Völkerstämmen bestehende Entwickelung hemmen, was für ihre politische Gesinnung nicht wünschenswert wäre (Lebhafte Zustimmung bei den Nationalliberalen), namentlich würde der so ersprießliche Annäherungsprozeß der französischen sprechenden Lothringer zu dem Deutschen Reich eine Verzögerung erfahren (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.) Dagegen, wo die Sprache zum Kampfmittel gegen den Staat verwandt wird, müssen der Regierung Mittel in die Hand gegeben werden, um einen solchen Kampf auch ihrerseits führen zu können. (Lebhafter Beifall bei den Nationalliberalen, großer Lärm und Pfuirufe im Zentrum und bei den Polen.) Insofern haben wir uns über die Worte des Staatssekretärs, über die Sicherheit unseres nationalen Seins gefreut. (Gelächter im Zentrum.) Man hat uns entgegengeworfen, daß die Folge sein würde, daß das Deutschtum im Auslande ähnlich behandelt würde. Mir ist jedoch kein Staat bekannt, in welchem die dort befindlichen deutschen Elemente, auch wenn sie an ihrer Muttersprache festgehalten haben, nicht „treu und patriotisch zu dem betreffenden Staate halten. (Lebhafte Zustimmung bei den Nationalliberalen.) Hier aber handelt es sich um eine ganz andere Frage. Ich glaube, daß in der Kommission eine

**Einigung auf der Grundlage des § 7**

zustande kommen wird. (Hört, hört! im Zentrum.) Mit den 28 Mitgliedern sind wir einverstanden. Wir werden uns bemühen, die Rechte der Staatsbürger und die Befugnisse der Staatsbehörden Paragraph für Paragraph genau festzusetzen und einzelne polizeiliche Vorschriften zu ermäßigen suchen, indem wir uns dabei die liberale Gesetzgebung einzelner Bundesstaaten zum Vorbild dienen lassen. Wir hegen aber die Hoffnung, daß auf dieser Grundlage eine Verständigung zustande kommt, und daß dieses Gesetz in der Tat ein Fortschritt in einheitlicher und freiheitlicher Beziehung für das deutsche Volk wird. (Lebhafter Beifall bei den Nationalliberalen, großer Lärm und Zischen beim Zentrum, den Polen und Sozialdemokraten.)

Abg. **Heine** (soz.):

In der Begründung zeigt uns die Regierung, wie viel Freiheit in den anderen Kulturstaaten herrscht, um uns nachher ein Gesetz zuzumuten, das zwar etliche Fortschritte enthält, aber bei weitem nicht dem genügt, was man verlangen kann. (Zuruf rechts: Natürlich!) Die Fortschritte bestehen in drei Punkten: Wegfall der Bestimmungen über die Frauen, über die Minderjährigen und über die Mitgliederlisten. Ob diese Fortschritte aber nicht wieder auf Umwegen illusorisch gemacht werden, ist noch eine andere Frage. Dagegen enthält das Gesetz eine Menge Verschlechterungen nicht bloß für unsere süddeutschen Staaten, sondern sogar für Sachsen und für Preußen (Hört, hört! links), und das will viel sagen! (Heiterkeit.) Verzichtet haben die Regierungen auf politische Befugnisse nur, soweit diese sich als vollständig undurchführbar erwiesen haben. Die Einreichung der Mitgliederlisten war zu einer Qual für die Polizei geworden. Ich weiß, daß der Bergarbeiterverband in Bochum jede Woche ganze Ballen Papier auf der Polizei ablieferm mußte. Natürlich war niemand mehr imstande, diese sich ansammelnden Bände zu überschauen. Mit dem Verzicht auf die Einreichung der Mitgliederliste leistet sich also die Polizei selber den größten Dienst. Verzichtet haben weiter die Verbündeten Regierungen auf die quälerischen Bestimmungen gegen die Teilnahme von Frauen. Das Segment, in dem die Frauen hinter einem Bindfadchen oder einer Latte saßen, war schon lächerlich geworden. Die Bestimmungen über die Minderjährigen fallen auch, aber nicht ganz, und wer weiß, ob sie nicht wieder eingeschmuggelt werden. Die verbündeten Regierungen können auch hier gar nicht anders, sie müssen jetzt das Recht der Minderjährigen anerkennen, nachdem in der Wahlnacht der Reichskanzler Fürst Bülow und der Kaiser selbst vor einer Schar junger Burschen Reden gehalten haben. (Lebhaftes Oho! und Unruhe rechts.) Jawohl, ich kenne eine ganze Anzahl von solchen jungen Leuten, die in der Wahlnacht das reifedeutsche Kartellvolk